

Kreisarchivsatzung vom 17. Januar 2005

Auf der Grundlage des § 98 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und § 4 Abs. 1 Satz 3 des Thüringer Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut (Thüringer Archivgesetz - ThürArchivG) vom 23. April 1992 (GVBl. S. 139) hat der Kreistag des Landkreises Altenburger Land in seiner Sitzung am 1. Dezember 2004 folgende Kreisarchivsatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Umgang mit Archivgut, archivischem Sammlungsgut und Büchern bei der Archivierung und Benutzung im Kreisarchiv des Landkreises Altenburger Land.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen, die beim Landkreis Altenburger Land oder bei seinen Rechtsvorgängern oder sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung an das Kreisarchiv übergeben wurden. Dokumentationsmaterial wird vom Kreisarchiv ergänzend gesammelt.
- (2) Unterlagen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Urkunden, Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- und sonstigen Aufzeichnungen, Siegel, Petschafte und Stempel einschließlich der Hilfsmittel für die Ordnung, Benutzung und Auswertung.
- (3) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihres rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wertes als Quellen für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart dienen oder die zur Rechtswahrung und aufgrund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind.
- (4) Die Archivierung schließt die Erfassung, Erschließung, Verwahrung, Erhaltung und Bereitstellung zur Benutzung ein.

§ 3

Stellung und Aufgaben des Archivs

- (1) Das Kreisarchiv Altenburger Land ist eine öffentliche Einrichtung für das kommunale Archivwesen und die Regional- und Lokalgeschichte des Landkreises Altenburger Land.
- (2) Das Kreisarchiv verwahrt alle in der Verwaltung des Landkreises Altenburger Land sowie in den Eigenbetrieben anfallenden archivwürdigen Unterlagen. Die Bestimmungen dieser Satzung finden dabei Anwendung, soweit Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit den Registraturbildnern oder Eigentümern nichts anderes bestimmen.
- (3) Im Rahmen der Archivpflege können andere Archivträger bei der Sicherung und Nutzarmachung ihres Archivgutes beraten und unterstützt werden.

- (4) Kommunen, andere Archivträger, die kein eigenes Archiv unterhalten, und Privatpersonen können ihr Archivgut auf der Grundlage von Depositaverträgen im Kreisarchiv deponieren.
- (5) Das Kreisarchiv fördert die Erforschung der Regional- und Lokalgeschichte. Es unterhält und erweitert Sammlungen von Dokumentationsmaterialien, die für die regionale Geschichte und Gegenwart relevant sind, und unterhält eine Archivbibliothek.

§4 Recht auf Benutzung

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft macht, hat das Recht auf Benutzung von Archivgut nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Schutzfristen, Vereinbarungen zugunsten Dritter oder andere Einschränkungen entgegenstehen.
- (2) Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen oder Bildungszwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange begehrt wird und schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden bzw. der Zweck der Benutzung erheblich überwiegt.

§ 5 Möglichkeit der Benutzung

- (1) Die Benutzung erfolgt in der Regel als Direktbenutzung durch Einsichtnahme in Findhilfsmittel, Archivalien im Original oder in der Reproduktion, in archivisches Sammlungsgut oder in Bücher.
- (2) Weiterhin ist eine mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung möglich, die eine Vorlage oder Abgabe in Form von Kopien, Abschriften oder anderen Reproduktionen gemäß der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Altenburger Land einschließen kann.
- (3) Die mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung kann sich auf den Verweis auf einschlägige Archivalien beschränken.
- (4) Über die Art der Benutzung entscheidet der Träger des Kreisarchivs.

§ 6 Benutzungsantrag

- (1) Der Antrag auf Benutzung des Kreisarchivs ist bei der Direktbenutzung in Form eines Benutzungsantrages zu stellen, dabei ist der Gegenstand der Nachforschung so genau wie möglich anzugeben und der Benutzungszweck nachzuweisen (Anlage 1). Bei schriftlichen und fernmündlichen Anfragen muss kein Benutzungsantrag gestellt werden. Der Benutzer ist seitens des Kreisarchivs in geeigneter Form auf seine Pflichten hinzuweisen. Falls erforderlich, ist sein Einverständnis zur Anerkennung der Kreisarchivsatzung, der Verwaltungskostensatzung und der Erklärung zum Schutz der Urheber- und

Persönlichkeitsrechte und anderer berechtigter Interessen Dritter gemäß § 6 Abs. 2 schriftlich von ihm einzuholen.

- (2) Bei der Direktbenutzung ist im Kreisarchiv außerdem eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass bei der Auswertung gewonnener Erkenntnisse aus Archivalien Urheber- und Persönlichkeitsrechte und andere berechnigte Interessen Dritter gewahrt werden. (Anlage 2)
- (3) Von mitwirkenden Hilfskräften des Benutzers ist ein eigener Benutzungsantrag zu stellen.
- (4) Auf Verlangen sind dem Benutzungsantrag erweiternde Angaben und Unterlagen beizufügen.
- (5) Der Benutzer ist zur Einhaltung der Archivsatzung verpflichtet.
- (6) Der Benutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen und ist zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet.
- (7) Die unaufgeforderte und kostenlose Abgabe von Belegexemplaren an das Kreisarchiv regelt sich gemäß § 16 Abs. 4 ThürArchivG.

§ 7

Genehmigung des Benutzungsantrages

- (1) Über die Genehmigung des Benutzungsantrages entscheidet der Träger des Kreisarchivs.
- (2) Die Genehmigung wird nur für den im Benutzungsantrag bezeichneten Zweck und nur für das laufende Kalenderjahr erteilt.
- (3) Bei Änderung des Benutzungszweckes oder Forschungsgegenstandes ist erneut ein Benutzungsantrag zu stellen.

§ 8

Einschränkung oder Versagung der Benutzung

- (1) Die Genehmigung zur Benutzung von Archivalien kann gem. § 18 ThürArchivG eingeschränkt oder versagt bzw. nur unter Auflagen erteilt werden. Darüber hinaus kann eine Auflagenerteilung, Einschränkung oder Versagung der Benutzung erfolgen, wenn
 1. der Benutzer gegen die Kreisarchivsatzung verstoßen hat oder die Auflagen (z. B. Anonymisierung von personenbezogenen Daten bei Veröffentlichungen oder die Nichtabgabe von Kopien oder Abschriften an Dritte) nicht eingehalten hat,
 2. der Hauptzweck der Benutzung durch Einsichtnahme in Sekundärquellen erreicht werden kann,
 3. der Erschließungszustand der Archivalien eine Benutzung nicht zulässt,
 4. die Archivalien wegen gleichzeitiger dienstlicher oder amtlicher Benutzung nicht verfügbar sind oder
 5. durch die Benutzung ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand entstehen würde.

- (2) Die Genehmigung kann nachträglich widerrufen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Genehmigung geführt hätten oder vom Benutzer gegen die Kreisarchivsatzung verstoßen worden ist bzw. die erteilten Auflagen nicht eingehalten worden sind.

§ 9

Schutzfristen und deren Verkürzung

- (1) Archivgut wird im Regelfall 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen für die Benutzung freigegeben. Unbeschadet dieser allgemeinen Schutzfrist darf Archivgut, das sich auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), erst zehn Jahre nach dem Tod der betreffenden Person benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit hohem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person.
- (2) Die Schutzfrist nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Außerdem findet sie auf Unterlagen im Sinne des § 3 Abs. 2 ThürArchivG sowie der staatlichen Verwaltungsbehörde der ehemaligen DDR, die nicht personenbezogen sind, keine Anwendung.
- (3) Die im Absatz 1 festgesetzten Schutzfristen gelten auch für die Benutzung durch öffentliche Stellen.
Die Benutzung von Archivgut durch Stellen, bei denen es entstanden ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen möglich; die Schutzfristen sind jedoch zu beachten, wenn das Archivgut aufgrund besonderer Vorschriften hätte gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.
- (4) Die Schutzfristen können im Einzelfall auf Antrag verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung der Schutzfristen insbesondere zulässig, wenn
1. die Benutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erforderlich ist und schutzwürdige Belange der betroffenen Person oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt. Soweit es sich nicht um Personen der Zeitgeschichte handelt, sind Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen,
 2. die Benutzung zum Zweck der Strafverfolgung, Rehabilitierung von Betroffenen, Vermissten und Verstorbenen, zur Wiedergutmachung, Hilfeleistung nach dem Häftlingshilfegesetz, dem Schutz des Persönlichkeitsrechts, der Aufklärung von Verwaltungsakten oder der Aufklärung des Schicksals Vermisster und ungeklärter Todesfälle erforderlich ist.
- (5) Eine Benutzung personenbezogenen Archivgutes ist unabhängig von den festgelegten Schutzfristen auch zulässig, wenn es sich um den Betroffenen selbst handelt oder wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, oder im Fall ihres Todes, ihre Angehörigen zugestimmt haben. Die Einwilligung ist von dem überlebenden Ehegatten, nach dessen Tod von seinen Kindern oder, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person durch den Benutzer einzuholen. Die Zustimmung der Angehörigen setzt die mutmaßliche Einwilligung des

Betroffenen voraus. Sind überwiegende Schutzbelange Dritter zu wahren, ist gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 ThürArchivG zu verfahren.

- (6) Der weitergehende Umgang mit Schutzfristen regelt sich gemäß § 17 ThürArchivG.
- (7) Plant der Benutzer aus wissenschaftlichen Gründen eine Nichtanonymisierung personenbezogener Daten, so muss er genau den Personenkreis angeben. Eine wissenschaftliche Begründung für die Namensnennung obliegt dem Benutzer, ebenso die Begründung, warum das Forschungsvorhaben sonst nicht durchgeführt werden könne.

§ 10

Weiterführende Bestimmungen gemäß ThürArchivG

Weiterführende Bestimmungen gemäß ThürArchivG, insbesondere des § 15 bezüglich Datenschutz, Sicherung und Erschließung, bleiben unberührt.

§ 11

Direktbenutzung

- (1) Findhilfsmittel, Archivgut, archivistisches Sammlungsgut oder Bücher sind nur im Benutzerraum zu benutzen.
- (2) Die Benutzung des Kreisarchivs kann nur während der festgesetzten Öffnungszeiten erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Träger des Kreisarchivs.
- (3) Die Benutzeraufsicht ist beim Ermitteln und Vorlegen der Findhilfsmittel, Archivalien, Sammlungsstücke oder Bücher behilflich, sie ist nicht zur Unterstützung beim Lesen oder Übersetzen verpflichtet.
- (4) Der Benutzer hat sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Das Rauchen, Essen, Trinken oder Führen lauter Unterhaltungen ist im Benutzerraum untersagt.
- (5) Aus dienstlichen Gründen kann jeweils nur eine begrenzte Anzahl von Archivalien, Sammlungsstücken oder Büchern vorgelegt werden. Sie ist zum Ende der Benutzungszeit zurückzugeben und kann für eine begrenzte Zeit zur weiteren Benutzung bereitgehalten werden.
- (6) Die Findhilfsmittel, Archivalien, Sammlungsstücke oder Bücher sind sorgfältig zu behandeln und in demselben Zustand, wie sie vorgelegt wurden, wieder zurück zu geben. Das Anbringen von Strichen, Bemerkungen, Radieren, Nachziehen von verblassten Stellen oder Verwenden als Schreibunterlage ist untersagt.
- (7) Zusätzlich festgestellte Mängel im Ordnungs- oder Erhaltungszustand sind der Benutzeraufsicht mitzuteilen.
- (8) Über die Verwendung technischer Hilfsmittel durch den Benutzer entscheidet im Einzelfall der Träger des Kreisarchivs.
- (9) Der Benutzer haftet für Verlust oder Beschädigung, die bei der Benutzung entstanden sind.

§ 12**Ausleihe und Versand**

- (1) Im Ausnahmefall können Archivalien, Sammlungsstücke oder Bücher, soweit ihr Erhaltungszustand, die Einhaltung von Schutzfristen oder die Beachtung von schutzwürdigen Belangen Betroffener oder Dritter einschließlich ihrer Persönlichkeits- oder Urheberrechte dem nicht entgegenstehen, zur wissenschaftlichen Benutzung oder zu Ausstellungszwecken an andere hauptamtlich verwaltete Archive ausgeliehen oder versendet werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Vorher ist genau zu prüfen, ob derselbe Zweck nicht durch Übersendung von Reproduktionen erzielt werden kann.
- (2) Die Genehmigung zur Ausleihe oder Versendung erteilt der Träger des Kreisarchivs.
- (3) Vom Versand sind Urkunden, besonders wertvolle oder häufig gebrauchte Archivalien, Sammlungsstücke und Bücher ausgeschlossen.
- (4) Eine sachgemäße Behandlung, d. h. wirksamer Schutz vor Verlust, Beschädigung oder unbefugter Benutzung muss gewährleistet sein.
- (5) Über die Ausleihe ist zwischen Leihgeber und Leihnehmer ein Vertrag abzuschließen.
- (6) Die Versand- und Versicherungskosten trägt der Leihnehmer.
- (7) Der Versand von Archivalien zur amtlichen Benutzung durch Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden erfolgt im Rahmen der Amtshilfe.
- (8) Aus dienstlichen Gründen können versandte Archivalien oder Sammlungsstücke jederzeit wieder zurückgefordert werden.

§ 13**Anfertigung von Reproduktionen**

- (1) Soweit der Erhaltungszustand der Archivalien, Sammlungsstücke oder Bücher, die Einhaltung von schutzwürdigen Belangen Betroffener oder Dritter einschließlich ihrer Persönlichkeits- oder Urheberrechte dem nicht entgegenstehen, können auf Kosten des Benutzers Reproduktionen angefertigt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- (2) Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des Trägers des Kreisarchivs zum angegebenen Zweck und unter Angabe des Archivs und der festgelegten Signatur unter Hinweis auf die dem Archiv zustehenden Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Urhebers, bei Nichtfeststellbarkeit des vermeintlichen Urhebers bzw. Eigentümers.

§ 14**Gebühren und Auslagen**

- (1) Für die Benutzung des Kreisarchivs erhebt der Landkreis Altenburger Land Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung des Landkreises Altenburger Land. Auslagen sind zu erstatten.

§ 15 Quellenangabe

Bei Veröffentlichungen unter Verwendung von Archivalien, Sammlungsstücken oder Büchern des Kreisarchivs des Landkreises Altenburger Land ist die Quellenangabe folgendermaßen vorzunehmen:

Landratsamt Altenburger Land
Kreisarchiv
Bestand:
Signatur:
Datum:

Die Angabe des Archivs, des Bestandes und der Signatur ist hierbei zwingend erforderlich, dasselbe gilt für Zitate aus Archivalien in einem selbständigen wissenschaftlichen Werk.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Kreisarchivsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kreisarchivsatzung vom 15. März 1995 außer Kraft.

A N T R A G

auf Benutzungsgenehmigung für das Kreisarchiv des Landkreises Altenburger Land

Name: _____ Vorname: _____
 Staatsangeh.: _____ Personalausweis-Nr.: _____
 Telefon: _____ Beruf (Angabe freiwillig): _____
 Wohnanschrift: _____
 Arbeitsthema: _____

Zweck der Benutzung: *(Zutreffendes bitte ankreuzen)*

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> amtlich | <input type="checkbox"/> wissenschaftlich |
| <input type="checkbox"/> privat | <input type="checkbox"/> gewerblich/beruflich |
| <input type="checkbox"/> Wahrung öffentlicher Rechte | <input type="checkbox"/> Wahrung persönlicher Rechte |
| <input type="checkbox"/> Habilitation | <input type="checkbox"/> Genealogie/Familienforschung |
| <input type="checkbox"/> Dissertation | <input type="checkbox"/> Hochschulprüfungsarbeit |
| <input type="checkbox"/> Forschung/Edition | <input type="checkbox"/> Schülerarbeit |
| <input type="checkbox"/> Publizistik (Presse/Medien) | <input type="checkbox"/> Heimatkunde/Ortschronik |

Auftraggeber: _____

Ort einer geplanten Veröffentlichung (ggf. Reihe oder Zeitschriftenartikel):

Ich bin damit einverstanden, dass anderen Benutzern, die dasselbe oder ein ähnliches Thema bearbeiten, von meiner Benutzung Kenntnis gegeben werden kann.

- ja nein

Ich erkläre hiermit, dass ich von der Kreisarchivsatzung des Landkreises Altenburger Land, insbesondere von der Verpflichtung zur kostenlosen Überlassung eines Belegexemplars jeder Veröffentlichung bzw. Vervielfältigung, Kenntnis genommen habe. Ich verpflichte mich, gemäß Kreisarchivsatzung bei der Auswertung von Erkenntnissen aus Archivalien, für die gemäß Thüringer Archivgesetz besondere Schutzbestimmungen gelten, die Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie anderen berechtigten Interessen Dritter zu beachten. Für schuldhafte Verletzung dieser Rechte stehe ich ein. Die bei der Benutzung entstehenden Gebühren gemäß Verwaltungskostensatzung bin ich bereit zu tragen bzw. die Auslagen zu erstatten.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____
bitte wenden!

=====

Nicht vom Benutzer auszufüllen:

Benutzeraufsicht: _____ Gebührenpflicht: ja nein

Genehmigung erteilt am: _____ Benutzernummer: _____

ERKLÄRUNG

Hiermit verpflichte ich mich, bei der Auswertung der mir vom Kreisarchiv des Landkreises Altenburger Land vorgelegten Akten der Signaturen

gemäß § 9 Abs. 1 bis 6 der Kreisarchivsatzung des Landkreises Altenburger Land die Persönlichkeitsrechte vorkommender Personen zu beachten und Namen von Personen, ebenso fotografische Darstellungen von Personen, die nicht als Personen der Zeitgeschichte gelten können, sowie alle weiteren Angaben, die zur nachträglichen Identifikation dienen können, in einer Veröffentlichung in geeigneter Weise unkenntlich zu machen oder zu anonymisieren, sofern nicht nach § 9 Abs. 7 der Satzung ausdrücklich davon abgesehen werden soll.

Datum:

Unterschrift: